

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Gästeführungen und Reisebegleitungen in Bad Abbach

1. Rechtsgrundlage

Der Markt Bad Abbach: Tourismus, Marketing, Kurwesen (nachfolgend „Markt Bad Abbach“ genannt) ist ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem/der Auftraggeber (nachfolgend „Gast“ genannt) und dem ausführenden Gästeführer (nachfolgend „GF“ genannt). Vertragspartner einer solchen Führung sind der Gast einerseits und der GF andererseits. Alle Vertragsbeziehungen regeln sich zwischen diesen beiden Partnern gemäß den nachfolgenden Punkten:

2. Vertragsabschluss

- a) Die Buchung ist möglichst frühzeitig schriftlich, per Fax, E-Mail oder online vorzunehmen. Mit seiner Buchung bietet der Gast dem jeweiligen GF, dieser vertreten durch den Markt Bad Abbach als rechtsgeschäftlichen Vertreter, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Geschäftsbedingungen verbindlich an.
- b) Der Dienstvertrag über die Gästeführung bzw. Reisebegleitung kommt durch die Bestätigung zustande, welche der Markt Bad Abbach als Vertreter des GF in der Regel schriftlich vornimmt. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- c) Ist die Bestätigung hinsichtlich des vereinbarten Inhalts des Vertrages fehlerhaft, so hat der Gast spätestens innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu widersprechen. Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Termin der Leistungserbringung weniger als sieben Tage, hat der Widerspruch unverzüglich zu erfolgen.
- d) Verlangt der Gast nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, kann der Markt Bad Abbach ein Bearbeitungsentgelt von 10.- € verlangen, soweit nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden können. Mitteilungen über sich ändernde Teilnehmerzahlen sind hiervon unberührt.

3. Leistungen

- a) Die geschuldete Leistung des GF geht aus der Leistungsbeschreibung der schriftlichen Bestätigung hervor. Änderungen und Ergänzungen der vertraglich verabredeten Leistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Markt Bad Abbach oder dem GF und sollten schriftlich fixiert sein.
- b) Abweichungen einzelner, wesentlicher Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Markt Bad Abbach und/oder dem GF nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der Führung nicht beeinträchtigen.
- c) Die Auswahl des jeweiligen GF obliegt dem Markt Bad Abbach. Kundenwünsche werden versucht zu berücksichtigen, sind aber nicht Vertragsbestandteil.
- d) Um eine gleichbleibend hohe Qualität und eine für alle Teilnehmer verständliche Führung zu gewährleisten, vermittelt der Markt Bad Abbach bei Führungen ab einer Gruppengröße von jeweils 25 Personen einen weiteren Gästeführer. Der Gast verpflichtet sich, den Markt Bad Abbach bei der Auftragserteilung über die Anzahl der Personen der Gruppe möglichst genau zu unterrichten und spätestens drei Tage vor dem geplanten Führungstermin

mitzuteilen, wenn die maximale Gruppengröße entgegen der Angaben in der Bestellung überschritten wird. Der Markt Bad Abbach wird dann versuchen, einen weiteren GF zu vermitteln.

e) Für Schülergruppen gilt eine maximale Gruppengröße von 25 Personen inklusive einer Aufsichtsperson. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer eventuellen Teilung der Klasse jeweils mindestens eine Aufsichtsperson bei jeder Gruppe bleiben muss. Der GF übernimmt hier keine Aufsichtspflicht.

4. Führungszeiten und Abwicklung der Führungsleistung

Vereinbarte Führungszeiten sind einzuhalten. Sollte sich die Gruppe verspäten, so hat der Gast die Pflicht, dem GF diese Verspätung spätestens zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen. Der GF ist verpflichtet, eine Wartezeit von 30 Minuten ab dem vereinbarten Zeitpunkt einzuhalten. Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe wird mit dem GF vereinbart, ob die Führung entsprechend verkürzt oder ob die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten wird. In diesem Fall berechnet sich das Honorar ab dem ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt. Der Gast ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen gegenüber dem GF sofort anzuzeigen und Abhilfe zu fordern. Der Gast ist zu einem Abbruch der Führung nach Beginn und nur dann berechtigt, wenn die Leistung des GF erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden.

5. Preise und Zahlung

Die Preise von Führungsleistungen sind aus der Bestätigung der bestellten Führung ersichtlich.

6. Kündigung und Rücktritt / Stornierung durch den Gast

Der Gast kann den Auftrag bis zu fünf Tage vor dem vereinbarten Führungstermin kostenfrei kündigen. Für Führungen, die am vierten Tag vor der Führung storniert werden, sind 25 % des Preises fällig. Bei später eingehenden Stornierungen sind 100 % des vereinbarten Honorars fällig. Außerhalb der Öffnungszeiten des Marktes Bad Abbach muss im Falle einer kurzfristigen Stornierung der GF direkt telefonisch informiert werden. Kann der GF nicht mehr benachrichtigt werden, wird der Gesamtbetrag fällig. Der Gesamtbetrag wird auch fällig, wenn die Führung nicht storniert wird und der GF nach einer Wartezeit von maximal 30 Minuten wieder den Treffpunkt verlässt. Die Kündigung hat in schriftlicher Form an den Markt Bad Abbach zu erfolgen. Die Zusendung der Stornierungsbestätigung erfolgt per automatischer E-Mail an die in der Buchungsbestätigung vermerkten E-Mail-Adresse. Sollte der Buchende diese nicht erhalten, hat der Buchende sich selbständig an den Markt Bad Abbach zu wenden. Erhält der Buchende aus technischen Gründen keine Stornierungsbestätigung und wendet sich der Buchende nicht an den Markt Bad Abbach ist die Stornierung ungültig und es fällt eine Stornogebühr in Höhe von 100 % des Preises an.

7. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Nimmt der Gast ohne Kündigungs- bzw. Rücktrittserklärung die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom GF oder dem Markt Bad Abbach zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der GF zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Der Markt Bad Abbach und/oder der GF sind berechtigt, das volle Honorar zu verlangen. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§615 S. 1 und 2 BGB).

8. Haftung des GF und des Marktes Bad Abbach

a) Aufgrund der ausschließlich vermittelnden Tätigkeit des Marktes Bad Abbach, haftet er nicht für Leistungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Eine eventuelle Haftung des Marktes Bad Abbach aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.

b) Eine Haftung des GF für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden vom GF nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

c) Der GF haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Dritten, deren Leistungen im Rahmen der Führung in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtenverletzung des GF (mit-)ursächlich war.

9. Schlussbestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbestimmungen unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Bestehende oder entstehende Lücken sind nach Sinn und Zweck des Vertrages zu schließen.